

Ranges und dieser wiederum den Vorrang vor den Wegen dritter Klasse genießen.

*

Haftung für Frostschäden

Die dem Kraftfahrzeugbesitzer bei plötzlichem Eintritt des Frostes erwachsenden Schäden können recht kostspielig sein. So mancher Kraftfahrer mußte beim Betreten der Garage die unangenehme Überraschung erleben, daß der Kühler infolge Einfrierens des Kühlwassers geplatzt oder gar der Zylinderblock geborsten war. Daraus entsteht die Frage, ob der Garagenvermieter für den durch den Frost verursachten Schaden haftbar gemacht werden kann. Diese Frage ist um so bedeutender, als eine Inanspruchnahme der Versicherung bei Frostschäden in der Regel ausgeschlossen ist.

Denn die Kaskoversicherung kann meist nur bei Schäden infolge Unfalls, Diebstahls oder Brandes herangezogen werden. Bei Frostschäden hingegen haftet die Versicherung nicht, was in den meisten Policen sogar ausdrücklich hervorgehoben ist.

Haftbar ist der Garagenvermieter immer, wenn im Garagenvertrag eine bestimmte Temperatur oder doch jedenfalls ausreichende Beheizung ausdrücklich zugesichert worden ist. In diesem Falle haftet der Vermieter ohne weiteres schon auf Grund dieser Zusicherung. Es liegt hier eine Garantie im Rechtssinne vor, da er versprochen hat, für einen bestimmten Erfolg einzustehen. Es wird natürlich vielfach auf den Wortlaut des Vertrages ankommen, wenn festgestellt werden soll, ob eine derartige Zusicherung gegeben ist. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn lediglich Garagen „mit Heizung“ vermietet sind. Der Garagenvermieter ist in solchen Fällen vertraglich verpflichtet, für ausreichende Beheizung zu sorgen. Es genügt zu seiner Entlastung nicht, daß er sich darauf beruft, der ungewöhnliche Frost habe ihm die Erfüllung seiner Vertragspflicht unmöglich gemacht. Er muß vielmehr gemäß § 282 BGB. dar-

legen und beweisen, daß er alles Erdenkliche getan hat, um eine ausreichende Beheizung der Garage zu erzielen. Es wird hierbei eine Rolle spielen, ob der Schaden überraschend eingetreten ist, oder ob es sich schon herausgestellt hatte, daß die bisherige Beheizung dem Frost nicht mehr gewachsen war. Wenn dem Garagenbesitzer dieser Nachweis aber gelingt, so steht deshalb immer noch nicht fest, daß er allen seinen Verpflichtungen genügt hat. Auch dann, wenn der Schaden durch einen ungewöhnlich plötzlichen Eintritt starken Frostes und ein dadurch bedingtes Versagen der Heizungsanlage zurückzuführen ist, kann sich der Garagenbesitzer nicht auf höhere Gewalt berufen. Denn es handelt sich hierbei nicht um ein äußeres Ereignis, das auch bei Anwendung aller Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht voraussehbar und selbst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nicht abzuwenden war (vgl. Urteil des OLG. Breslau vom 1. Mai 1930). Zumindest ist der Garagenvermieter nach Treu und Glauben verpflichtet, den Mieter auf die mangelnde Beheizung rechtzeitig und ausdrücklich hinzuweisen, so daß dieser in die Lage gesetzt wird, durch Ablassen des Kühlwassers und sonstige Vorkehrungen den Eintritt eines Schadens nach Möglichkeit zu verhüten. Hat er dies nicht getan und kann der Autobesitzer darlegen, daß es ihm andernfalls möglich gewesen wäre, den Schaden zu verhindern, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Andererseits kann natürlich auch dem Autobesitzer nach § 254 BGB. ein eigenes Verschulden entgegengehalten werden. Wenn er den Wagen in eine eiskalte Garage stellte und nicht einmal das Kühlwasser abließ, so handelt er zweifellos fahrlässig. Es wird darauf ankommen, ob das eigene Verschulden des Autobesitzers für den Schaden ausschlaggebend war oder ihn nur mitverursacht hat. Demgemäß kann der Richter den Schadenersatzanspruch ganz abweisen oder ihn nur zum Teil zulassen. Zu beachten ist hierbei ferner, daß der Autobesitzer sich ein Verschulden seines Chauff-